Gesez-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 123.) Königl. Kabinetsordre vom 24sten April 1812. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung.

Auf Ihren, durch die jetzt vorseyende Organisation der Brigadegerichte veranlaßten Bericht vom 8ten d. M. genehmige Ich hierdurch,

daß bei den mobilgemachten Truppen von der Zeit ihrer Mobilmachung, bis zur Zeit ihrer Demobilisirung, förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegesgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

daß die Brigade- und übrigen Auditeure der mobilgemachten Truppen die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Hiernach trage Ich Ihnen auf, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 24sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,
an den Staats- und Justizminister von Kircheisen,
und
an den Geheimen Staatsrath Obersten von Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten August 1812.)

(No. 124.) Instruktion für die durch die Edikte vom 27sten Oktober 1810. und 7ten September 1811. angekündigte Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldenwesens in den Preußischen Staaten. Vom 9ten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben in den Edikten über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810. und vom 7ten September 1811. Unsern Willen zu erkennen gegeben, durch eine anzuordnende Generalkommission, das Liquidiren und die Ausgleichung der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden in Unsern Staaten zu Stande bringen zu lassen, zu deren Bezahlung einen angemessenen Tilgungsfonds zu errichten und daraus den Gläubigern nach und nach zu ihrer Befriedigung sowohl an Kapital, als Zinsen, zu verhelfen.

Die Vorarbeiten zu diesem wichtigen Geschäfte sind gegenwärtig so weit beendiget, daß die gedachte Kommission in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Wir haben zum Chef derselben Unsern Geheimen Staatsminister Freiherrn von Schrötter ernannt, diesem den Geheimen Staatsrath von Bülow und den Geheimen Ober-Finanzrath von Köpken als Mitglieder der Kommission beigegeben und die Zusammenberufung der, nach Maaßgabe des Edikts vom 7ten September 1811., von den verschiedenen Provinzen und Kommunen zu erwählenden Kommissionsmitglieder und Repräsentanten, durch Unsern Staatskanzler verfügen lassen.

Gegenwärtig ertheilen Wir der gedachten Kommission, in Ansehung ihres Zwecks, ihres Verhältnisses und ihrer Geschäftsführung, die nachstehenden nähern Anweisungen.

§. 1.
Allgemeiner Zweck.

Zur Abwendung alles Mißverständnisses über den Gegenstand, erklären Wir hiermit nochmals: daß es keinesweges Unsere Absicht ist, daß eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen oder Kommunen Kriegslasten zu übernehmen habe. Es ist jedoch dieses auf liquide Forderungen, welche eine Provinz an eine andere Provinz hat, nicht auszudehnen, wie dieses weiter unten näher bestimmt werden wird.

Diesem-

Diesemnach soll abgesondert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede Provinz oder Kommune getragen hat, so zu betrachten ist, als sey es

1) für den ganzen Staat, oder
2) für andere Provinzen oder Kommunen

getragen.

Das, was für die Gesammtheit des Staats geleistet ist, wird auf den allgemeinen Staatsschuldenfonds übernommen; dahingegen dasjenige, was eine Provinz oder Kommune für die andere getragen hat, eine Schuld der letztern ausmacht.

3) Alles Uebrige gehört zu dem, was einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld muß, in sofern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäßige Anstalt unter der Aufsicht des Staats getroffen werden, und dieser muß sich davon überzeugen, daß der Zweck auf die am wenigsten drückende Art, und sicher erreicht werde.

§. 2.

Verhältnisse der Kommission und ihrer Mitglieder.

Die Kommission hat in Berlin ihren Sitz; sie führet die Benennung:

Königl. Preußische Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschuldenwesens;

und sie ist Unserm Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg unmittelbar untergeordnet, an welchen sie deshalb auch ihre Anzeigen und etwanigen Anfragen zu richten hat.

Die von den Provinzen und Kommunen gewählten Kommissionsmitglieder sind zwar zunächst als Stellvertreter und Wortführer ihrer Kommittenten zu betrachten, sie handeln aber in ihrer kommissarischen Eigenschaft, keinesweges nach Instruktionen, die ihnen von denjenigen, welche sie gewählt haben, ertheilt werden möchten, sondern in Gemäßheit Unserer gegenwärtigen Instruktion, nach ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung, und sie sind nicht der Provinz oder Kommune, welche sie wählte, sondern Mir und dem ganzen Staate verantwortlich.

§. 3.

Geschäfte der Kommission.

Die Geschäftsführung der Kommission hat drei Hauptgegenstände:

I. Die Ausmittelung und Festsetzung der durch den letzten Krieg, bis zum 1sten November 1808., als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen ist, entstandenen Schulden, jeder Provinz, einzelner Kreise derselben, oder einzelner Kommunen; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß die Zinsen und Versuren der bis zum 1sten No-

 vember

vember 1808. schuldig gewordenen Summen, mit zu dieser Ausmittelung und Festsetzung gehören;

II. Die Ausmittelung und Festsetzung der Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat, oder an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen wegen angeblich übertragener Kriegeslasten, aus dem bemerkten Zeitraume zu haben glauben;

III. Die Ausgleichung der hieraus entstehenden Forderungen und Gegenforderungen, imgleichen die Feststellung desjenigen, was darnach einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt.

§. 4.

I. Ausmittelung und Feststellung des Passivzustandes.

Ueber die in jeder Provinz, in einzelnen Kreisen, oder bei einzelnen Kommunen in dem Zeitraume bis zum 1sten November 1808. entstandenen Kriegesschulden, erfordert die Kommission die vollständigen Nachweisungen.

§. 5.

Fortsetzung.

Sind dergleichen Schulden von der Provinz, dem Kreise oder der Kommune bereits anerkannt; so erstreckt die Prüfung, in der Regel, sich nicht auf die Richtigkeit derselben. Sollte jedoch die Kommission, aus erheblichen Gründen, Zweifel gegen die Richtigkeit haben; so ist sie befugt und verpflichtet, eine nähere Untersuchung darüber zu veranlassen, und sich dazu der Mitwirkung jeder Behörde, welche darüber Auskunft zu geben im Stande ist, zu bedienen.

§. 6.

Fortsetzung.

Sollte in einzelnen Fällen die Schuld einer Provinz, eines Kreises oder einer Kommune, noch nicht so ausgemittelt seyn, daß ein Liquidum festgesetzet wäre; so muß dieses durch die Kommission noch bewirkt werden, und es bleibt derselben überlassen, auf welchem ihr am angemessensten scheinenden gesetzmäßigen Wege sie den Zweck erreichen will.

§. 7.

Fortsetzung.

Wenn dagegen der an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune gemachte Anspruch nicht anerkannt, sondern ganz oder zum Theil bestritten wird; so soll deshalb kein förmlicher Rechtsgang zulässig seyn. Die Königlichen Kommissarien entscheiden über den streitigen Gegenstand, nach einer vorhergegangenen gründlichen Untersuchung desselben pflichtmäßig, durch eine Resolution, gegen welche kein Rechtsmittel, sondern blos der Rekurs an Unsern Staatskanzler Statt findet.

Nur in denjenigen streitigen Anspruchssachen, über welche bereits vor der Eröffnung der Kommission der Weg eines gerichtlichen Verfahrens eingeleitet ist; bleibt es den Liquidanten überlassen, ob sie es bei dem Rechtsgange bis zu dessen rechtskräftigen Beendigung lassen, oder sich der Entscheidung der Königlichen Kommissarien unterwerfen wollen.

§. 8.

Fortsetzung.

Ein gleiches Verfahren (§. 7.) findet Statt, wenn von einem Kreise das Anerkenntniß einer Kommunalschuld als Kreisschuld, oder von einer Provinz das Anerkenntniß einer Kreisschuld als Provinzialschuld verweigert wird. Die Königlichen Kommissarien entscheiden hierüber, nach gründlicher Untersuchung der Differenzen.

§. 9.

Fortsetzung.

Die Kommission hat genau darauf zu achten, daß nur Kriegesschulden ganzer Provinzen, Kreise und Kommunen ausgemittelt und festgesetzet werden.

Der Anspruch eines Individui wegen Kriegesschäden und Lasten, an eine Kommune, einen Kreis oder eine Provinz, kann nur dann als ein Gegenstand der näheren Untersuchung und Entscheidung der Kommission angesehen werden, wenn er entweder aus dem Auftrage einer kompetenten Behörde entstanden, oder eine nützliche Verwendung für den Kreis, die Kommune oder die Provinz zu erweisen ist. Einer nützlichen Verwendung wird gleich geachtet, wenn das Privateigenthum des Einzelnen durch feindliche Behörden oder Truppen in Requisition gesetzt worden, weil dabei anzunehmen ist, daß die Erfüllung der Requisition, Plünderungen oder Brandschatzungen abgewandt habe.

Alle andere Ansprüche, die aus Kriegesbeschädigungen und Lasten aller Art entspringen, werden als Kriegeszufälle von der Vergütigung ausgeschlossen.

§. 10.

Fortsetzung.

In den Fällen, wo die Kommission über eine noch nicht anerkannte Forderung entscheidet, ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Entspringt die Schuld aus einem gültigen gehörig erfüllten, oder durch die Schuld der Liquidaten unerfüllt gebliebenen Kontrakte; so wird sie nach den Bestimmungen desselben festgesetzet. In allen übrigen Fällen, ist nur wirklicher Verlust, nie aber entgangener Gewinn zu vergüten. Der Verlust wird nach dem gangbaren Werthe des Gegenstandes desselben in der Provinz oder Kommune zur Zeit der Entstehung desselben berechnet, oder wo das keine Anwendung finden kann, nach der Taxe durch vereidigte Sachverständige.

Ueberall

Ueberall wird die Berechnung in Preußisch Kourant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764., oder in dem bis zur völligen Umprägung der Münze statt findenden Surrogat desselben, nämlich in Groschenstücken den Thaler zu 42 Gr. gerechnet, angelegt. Alle andere Münzsorten müssen, nach dem zur Zeit der entstandenen Forderung statt gefundenen Kours derselben, hierauf reducirt werden.

§. 11.

II. Ausmittelung und Feststellung des Aktivzustandes.

Das zweite Hauptgeschäft der Kommission ist die Ausmittelung und Feststellung des Aktivzustandes jeder Provinz, jedes Kreises und jeder Kommune. Dieser bestehet in den durch den Krieg entstandenen Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat und an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen zu haben glauben. Die Kommission muß sich auch hierüber die vollständigen Nachweisungen vorlegen lassen, jede einzelne Forderung genau prüfen und ein Liquidum festsetzen.

§. 12.

Fortsetzung.

Was die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen an andere Kommunen, Kreise und Provinzen betrift, so sind solche bereits ein Gegenstand der Untersuchung und Festsetzung der Kommission bei der Ausmittelung des Passivzustandes der Kommunen, Kreise und Provinzen gewesen, und es wird dieserhalb hier nur auf den Inhalt der §§. 5. 6. und 7. hingewiesen.

Forderungen an den Staat müssen jedoch, insofern dieses noch nicht geschehen ist, von der Kommission zuvörderst dem Finanzkollegio zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 13.

Fortsetzung.

Die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen, theilen sich

a) in solche, welche aus Lieferungen und Leistungen für Unsere eigenen Truppen entstanden sind.

In so weit diese Forderungen nicht einzelnen Unterthanen, sondern ganzen Kommunen, Kreisen oder Provinzen zustehen, sind sie zwar, um das Kreditwesen der Kommunen, Kreise und Provinzen vollständig darzustellen, mit aufzunehmen; ihre Untersuchung und Festsetzung beschäftiget jedoch die Kommission nicht; sondern sie werden, auf das entweder schon vorhandene Anerkenntniß des Kassendepartements, oder in sofern solches noch nicht erfolgt ist, auf das Anerkenntniß des Finanzkollegii, angenommen.

b) Brandschäden und Demolirungen, die auf die Verfügungen der Befehlshaber Unserer eigenen Armee, veranlaßt sind, in so weit sie das Eigenthum der Kommunen, des Kreises oder der Provinz betroffen haben.

Bei

Bei der Ausmittelung und Festsetzung solcher Ansprüche, kommen die Grundsätze des §. 10. zur Anwendung. Eine Verzinsung soll erst vom 1sten Januar 1813. an und zwar mit vier vom Hundert statt finden.

Ausgenommen hiervon bleiben, die Brandschäden und Demolirungen in den bei dem Anfange des Krieges schon vorhanden gewesenen Festungen und deren Vorstädten, so wie an den in dem Erreiche des Geschützes der Festungen befindlich gewesenen andern Gebäuden und Anlagen.

Wegen anderer Kriegsbeschädigungen und Lasten, findet der im §. 9. festgestellte Grundsatz statt.

c) Ansprüche einzelner Provinzen aus behaupteter Prägravation in Verhältniß gegen die übrigen Provinzen der Monarchie, bei der Vertheilung der Kriegslasten.

Die liquidirende Provinz muß diejenigen Lasten, durch welche sie vor den übrigen Provinzen prägravirt worden zu seyn behauptet, durch vollständige Rechnungen justifiziren.

Die Königlichen Kommissarien entscheiden

1) über die Liquidität des Anspruches;
2) über die behauptete Prägravation.

Wird die Prägravation begründet gefunden; so erfolgt der Ausspruch der gedachten Kommissarien im Allgemeinen dahin, daß eine Prägravation Staat gefunden habe, ohne die Summe der Entschädigung festzusetzen.

Die Kommissarien berichten darüber vollständig an Unsern Staatskanzler zur Veranlassung der weitern Verfügung (§. 15.).

§. 14.
Fortsetzung.

Jede Forderung muß durch überzeugende Beweismittel dargethan werden, worauf die Kommission sorgfältig zu achten hat. Lieferungen und andere Leistungen müssen durch verfassungsmäßige Befehle der Behörden, und Quittungen der Empfänger, dargethan werden. Ist dieses nach den Umständen nicht möglich; so können Atteste der Obrigkeiten auf ihren Amtseid, die Stelle vertreten. Der Beweis durch Zeugen und der Eid des Liquidanten, soll in der Regel nicht Statt finden.

Nur in besondern Fällen, wenn nach dem Gange der Ereignisse des Krieges, die Herbeischaffung der vorgeschriebenen Beweise nicht möglich gewesen ist, die Forderung aber im Allgemeinen nachgewiesen wird, und es nur auf den Betrag derselben ankommt, kann darüber die eidliche Aussage glaubwürdiger Zeugen angenommen, und allenfalls dem Liquidanten, nach dem Gutfinden der Kommission, welcher die Beurtheilung der Zulässigkeit allein überlassen wird, der Eid nachgelassen werden.

§. 15.
III. Ausgleichung.

Eine vollkommene Ausgleichung der von den verschiedenen Provinzen getragenen Kriegslasten, ist, wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen man, in Ansehung der Aufbringung und Vertheilung dieser Lasten in den Provinzen verfahren ist, äußerst schwierig, ja unmöglich.

Der Hauptgesichtspunkt, von dem die Kommission in dem Stücke ausgehen muß, ist daher im Allgemeinen nur der: daß die möglichste Gleichheit der Lasten, mit Hintenansetzung einer kleinlichen Genauigkeit bewirkt, und daß für die Folge nur ein National-Interesse begründet werde. Wenn durch den Ausspruch der Kommissarien feststehet, daß eine Prägravation statt gefunden habe (§. 13. litt. c.); so haben dieselben hierüber vollständig an Unsern Staatskanzler zu berichten.

Wir behalten Uns vor, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers wegen der Ausgleichung dieser Prägravation, mittelst Uebernahme eines angemessenen Theils der Provinzialschuld auf den Staatsschulden-Tilgungsfonds, den Umständen gemäß, das Weitere zu beschließen.

§. 16.
Fortsetzung.

Um vorläufig den Aktiv- und Passivzustand der Provinzen, Kreise und Kommunen übersehen zu können, hat die Kommission, nach den bisher vorhandenen Nachweisungen, von jeder Provinz, jedem Kreise und jeder Kommune einen Abschluß in Debet und Credit anzufertigen, darin jedoch die zweifelhaften Posten ante lineam zu setzen. Werden nachher Posten, die für zweifelhaft gehalten sind, ganz abgesprochen, so werden sie im Abschlusse gestrichen, wird aber nur die Summe vermindert; so wird die festgesetzte Summe in dem Abschlusse ausgeworfen.

Diese Abschlüsse werden zugleich der Kommission einen Leitfaden geben, nach welchem sie beurtheilen kann, welche Posten noch einer Erläuterung bedürfen.

§. 17.
Fortsetzung.

Diejenigen Posten, bei welchen einer Provinz, einem Kreise oder einer Kommune, eine Vergütigung vom Staate, von einer andern Provinz, einem andern Kreise, oder einer andern Kommune zugesprochen ist, werden, nach der festgesetzten Summe, von ihrem Passivzustande in Abzug gebracht.

Eben so muß dasjenige von dem Passivzustande noch in Abzug gebracht werden, was in jeder Provinz, in jedem Kreise und in jeder Kommune, an gesammelten Beiträgen oder eingezogenen Geldern für Lieferungen, an Vorräthen und dergleichen mehr, im Bestande geblieben ist.

§. 18.

§. 18.

Fortsetzung.

Erst nach diesen Abzügen, bildet sich der wahre Passivzustand jeder Provinz, jedes Kreises, jeder Kommune, und die Totalsumme giebt den Maaßstab an die Hand, nach welchem der Tilgungsfonds eingerichtet werden muß.

§. 19.

General = Abschluß.

Einen General=Abschluß von der Totalsumme der hiernach ausgemittelten, und den verschiedenen Provinzen und Kommunen allein zur Last bleibenden, Provinzial= und Kommunal=Kriegesschulden, hat die Kommission, sobald dieses nach der Weitläuftigkeit des Geschäfts geschehen kann, Unserm Staatskanzler einzureichen, und den Abschluß mit gründlichen Vorschlägen zu der Einrichtung eines Tilgungsfonds zu begleiten.

§. 20.

Fortsetzung.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs muß die Kommission Unserm Staatskanzler eine vollständige Anzeige des Geleisteten einreichen.

Gegeben Berlin, den 9ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 125.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juli 1812, in Betreff der auf Defraudation der Luxussteuergefälle gesetzten Strafe.

Da wegen der Straffälligkeit der unterlassenen Deklaration luxussteuerpflichtiger Objekte, und der Anwendbarkeit der auf die Defraudation der Gefälle selbst in der Deklaration vom 14ten September 1811. §. 4. litt. e. gesetzten Strafe auf jene Unterlassung, Zweifel entstanden sind; so finde Ich Mich bewogen, zu deren Beseitigung hierdurch als Meine Willensmeinung besonders zu erklären:

daß ein jeder, welcher zur Luxussteuer geeignete Gegenstände besitzt, gehalten ist, ohne eine besondere Aufforderung Seitens der Steuerbehörde und auf den blos allgemein durch die Amtsblätter ergehenden Aufruf, solche in einer jeden halbjährigen Hebungsperiode bei der betreffenden Behörde anzugeben, und daß derjenige, welcher diesem zuwider handelt, ohne daß ihm erhebliche Entschuldigungsgründe zu statten kommen, für jeden Kontraventionsfall mit der Strafe der Erlegung der vierfachen Gefälle belegt werden soll.

Ich trage Ihnen hiermit auf, wegen Publikation und Befolgung dieser nachträglichen Vorschriften das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 16ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 126.) Bekanntmachung vom 29sten Juli 1812, in Betreff der Erhebung der Einkommenssteuer.

In der Anweisung zur Ausführung des Edikts wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer vom 24sten Mai d. J. ist §. 43. festgesetzt:

Die Erhebung der Einkommenssteuer aus dem Edikt vom 6ten Dezember v. J. zur Verpflegung der in den Oderfestungen befindlichen französischen Truppen hört zwar auf, doch wird der ausgeschriebene Beitrag von denen noch eingezogen, die damit im Rückstande sind.

Die Fassung dieser Gesetzstelle schließt indessen keinesweges die in dem Edikt vom 6ten Dezember v. J. §. 23. angeordnete Revision der Steuertabellen aus, und es wird diese um so nothwendiger, als nicht nur die geringe Einnahme aus dieser Steuer für die Unrichtigkeit vieler Einkommensangaben spricht, sondern auch die hier anwesenden Nationalrepräsentanten sich hievon überzeugt, und den Wunsch einer genauen Revision ausgesprochen haben.

Die hieselbst zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer niedergesetzte Centralkommission wird demnach unter Zuziehung von Repräsentanten einer jeden Provinz die hier von den Regierungen eingesandten Steuertabellen einer strengen und gewissenhaften Prüfung unterwerfen, und in dem Falle eines auffallenden Verdachts, genau nach der Vorschrift des §. 23. des gedachten Edikts verfahren.

Damit indessen ein jeder, der sich einer unrichtigen Angabe seines Einkommens bewußt ist, seinen Fehler wieder gut machen, und es vermeiden könne, öffentlich als ein schlechter Bürger genannt zu werden, so wird hiermit der 1ste September d. J. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem ein jeder seinen früher unrichtig angegebenen Beitrag berichtigen kann, ohne in die angedrohete gesetzliche Strafe zu verfallen. Nach diesem Tage tritt die Bekanntmachung der Unredlichen in den Amtsblättern und die Einleitung zu ihrer ferneren Bestrafung ein.

Dagegen sollen aber auch alle durch zu hohe Klassifikation der Behörden entstandene Prägravationen ausgeglichen werden. Die Regierungen haben

ben zu dem Ende bescheinigte Nachweisungen derselben einzureichen, damit selbige hier bei der Centralkommission geprüft, und bei der Erhebung des zweiten und dritten Termins der Vermögensteuer oder der Beiträge zur Einkommensteuer ausgeglichen werden können.

Auf Reklamationen, die unbescheinigt oder nicht in der §. 14. des Edikts vom 6ten Dezember v. J. vorgeschriebenen Frist angebracht sind, kann nicht Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 29sten Juli 1812.

Der Staatskanzler

Hardenberg.